

Sanierungssatzung

Aufgrund des § 40 der Gemeindeordnung für das Land Niedersachsen (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) hat der Rat der Gemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 11. September 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Das insgesamt 9,8 ha umfassende Gebiet wird gemäß § 142 BauGB als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Historischer Ortskern".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem Lageplan im Maßstab 1:2000 des Gemeindegebietes Lengerich abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3 Verfahrensdauer

Gem. § 142 Abs. 3 BauGB wird die Verfahrensdauer auf 8 Jahre festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Lengerich, den -2. OKT. 2008



Gerhard Wübbe
Gerhard Wübbe
Bürgermeister